



Sicherheitsanweisung

SA-02150-C2 Minimum Security Standard für Betriebsgebäude Bronze

Swisscom AG

Group Security
Postfach
3050 Bern

Version	Datum	Person	Vorgenommene Anpassungen/Bemerkungen
0.2	31.08.2022	Claudio Passafaro	Vernehmlassung
0.3	10.11.2022	Daniel Zysset	Finalisierung
0.9	09.12.2022	Daniel Zysset	Übersetzt und finalisiert
1.0	09.12.2022	Thomas Dummermuth	Prüfung/Freigabe

Verantwortlich: SiBe Brand-Objektschutz

Herausgeber: SiBe Brand-Objektschutz

Erstellung: 05.08.2022

Ersteller: Passafaro Claudio

Geht an: gemäss 1.2 Geltungsbereich

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Sicherheitsanforderungen (Security Requirements)	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Referenzierte Dokumente	3
2 Organisatorisches	3
3 Physischer Schutz	4
3.1 Zonengrenzen	4
3.2 Fenster und Türen am Zonenübergang	4
3.2.1 Fenster	4
3.2.2 Türen	4
3.3 Anforderungen an weiteren Öffnungen	4
3.4 Fluchtwiege	4
4 Zutrittskontrolle	5
4.1 Gebäudeschliessanlage	5
4.2 Elektronische Zutrittskontrollsysterm	5
5 Gefahrenmeldeanlagen	5
5.1 Einbruchmeldeanlage (EMA)	5
5.2 Brandmeldeanlage (BMA)	5
6 Brandschutz	5
6.1 Generelles	5
6.2 Räume mit mehr als 10-fachem Luftwechsel:	6
6.3 Blitzschutz	6
7 Stromversorgung von Sicherheitseinrichtungen	6
8 Übergangsbestimmungen	6
9 Begriff, Abkürzungen	7
10 Dokument Information	7
10.1 «Version 1»	7

1 Einleitung

1.1 Sicherheitsanforderungen (Security Requirements)

- ¹ Ein Grossteil der Betriebsgebäude mit CO-Flächen weisen sicherheitstechnisch dieselben Risiken und Sicherheitsbedarf aus. Dieses Dokument definiert die entsprechenden Minimum Security Standards.
- ² Die Organisationseinheit, welche die Gebäude und Flächen nutzt, ist dafür verantwortlich, mittels einer Einschätzung zu verifizieren, dass der Minimum Security Standard ausreichend ist.
- ³ Wenn aufgrund der geografischen Lage, der Nutzung oder anderer Faktoren ein vom Standard abweichender Sicherheitsbedarf absehbar ist, ist eine Risikoanalyse mit den Flächennutzern in der Vorprojektphase durchzuführen. Darauf basierend ist ein objektspezifisches Schutzkonzept zu erstellen. Ein objektspezifisches Schutzkonzept muss von Group Security geprüft und freigegeben werden.
- ⁴ Es ist ein wirksamer Prozess zwischen Eigentümer und Nutzer zu etablieren, um bei Änderungen im bestehenden Bau eine Überprüfung der Massnahmen auszulösen.

1.2 Geltungsbereich

- ⁵ Swisscom genutzte Betriebsgebäude werden gemäss ihrem Verfügbarkeitsanspruch in Qualitylevels Platin, Gold, Silber und Bronze eingeordnet. Sie werden vom Betrieb im Standortverzeichnis Novis geführt.
Diese Sicherheitsanweisung bezieht sich auf Betriebsgebäude und -flächen des Qualitylevels Bronze.

1.3 Referenzierte Dokumente

- ⁶ Das Security Framework Swisscom befindet sich auf einem eigenen [SharePoint](#).

- [1] [Direktive-Sicherheit](#)
- [2] [SE-POL-01428-C2-Security-Policy](#)
- [3] [SE-01741-C2-SA-PHY-Zutritt zu Flächen und Gebäuden von Swisscom](#)
- [4] [SE-01475-C1-SA Gasmeldesysteme in Kabelkellern](#)
- [5] [SE-01745-C1-SA-PHY-Betriebsbesichtigung SCS Checkliste](#)
- [6] [Manual für Bau, Umbau und Rückbau von Schliessanlagen](#)
- [7] [SE-01746-C2-SE-PHY-Erläuterungen zur Türalarmierung SCS](#)

2 Organatorisches

⁷ Der Zugang und die Ausweistragepflicht richtet sich nach der Sicherheitsanweisung SE-01741-C2-SA-PHY.

⁸ Die SA-02143-C2 Film- und Fotoaufnahmen Sicherheitsanweisung ist zu berücksichtigen.

3 Physischer Schutz

3.1 Zonengrenzen

⁹ Wände, welche die Swisscomfläche vom Freien, vom öffentlichen oder Swisscom-fremden Bereich abgrenzen, sind mindestens in Anlehnung an die Resistance Class 2 gemäss EN 1627 auszuführen.

3.2 Fenster und Türen am Zonenübergang

3.2.1 Fenster

¹⁰ Fenster, deren Unterkante sich bis 3 Meter über der begehbarer Fläche befinden, sind durchwurfhemmend auszuführen oder anderweitig zu schützen (Krawallstoren, Gitter etc.).

3.2.2 Türen

¹¹ Türen, die von öffentlichem oder Swisscom-fremden Bereichen in die Swisscomfläche führen, sind mindestens in Anlehnung an die Resistance Class 2 gemäss EN 1627 auszuführen.

¹² Türen von Betriebsräumen und Zonenübergänge sind selbsttätig schliessend (Türschliesser) auszuführen.

¹³ Bei Zonenübergängen müssen Türen selbstverriegelnd ausgeführt werden und dürfen nur mit einem Zutrittsmittel wieder geöffnet werden können. Die korrekte Schliessung ist mit einem Riegelkontakt und einem Magnetsensor in Serie geschaltet zu überwachen. Zur Gewährleistung einer hohen Flexibilität sind grundsätzlich nur selbstverriegelnde Panikschlösser mit Wechselfunktion einzusetzen. Zylinder mit Drehknopf sind nicht zulässig.

¹⁴ Türen zu Einzelräumen, die abschliessbar ausgeführt werden, können entweder mit selbstverriegelndem Panikschloss mit Wechselfunktion (ohne Drehknopf) oder mit Drehknopf auf der rauminternen Seite ohne Selbstverriegelung ausgeführt werden.

¹⁵ Zonenübergänge sind mit einer Möglichkeit für eine Notöffnung auszurüsten (Schliesszyylinder für die Intervention).

3.3 Anforderungen an weiteren Öffnungen

¹⁶ Lichtschächte, Öffnungen für Klima- und Lüftungsanlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsschächte müssen sich höher als 3 Meter oberhalb von begehbaren oder bekletterbaren Flächen befinden.

¹⁷ Andernfalls sind die Öffnungen mit Sicherheitsgitter der Resistance Class 1 N gem. EN 1627 ff zu schützen und gegen unberechtigtes Entfernen von aussen zu sichern. Zusätzlich sind Massnahmen zum Schutz gegen das Einwerfen von Gegenständen und Flüssigkeiten (Vandalismus, Sabotage) zu prüfen.

3.4 Fluchtwiege

¹⁸ Fluchtwiege aus öffentlichen oder Swisscom-fremden Bereichen dürfen nicht durch Swisscomflächen führen.

4 Zutrittskontrolle

4.1 Gebäudeschliessanlage

¹⁹ Die Gebäudeschliessanlage ist gemäss dem Manual für Bau, Umbau und Rückbau von Schliessanlagen auszuführen.

²⁰ Werden Depomaten zur Aufbewahrung von Zutrittsmittel eingesetzt, muss dieser in einem Betriebsraum installiert werden.

4.2 Elektronische Zutrittskontrollsysteem

²¹ Swisscom setzt ein gruppenweites Zutrittskontrollsysteem ein.

5 Gefahrenmeldeanlagen

5.1 Einbruchmeldeanlage (EMA)

²² Der Einsatz einer EMA wird nicht gefordert.

5.2 Brandmeldeanlage (BMA)

²³ Der Einsatz einer BMA wird nicht gefordert.

²⁴ Für einen Rückbau von SES-konformen BMA sind auch bei freiwilligen Anlagen vertragliche Abmachungen, behördliche Auflagen und das objektspezifische Brandschutzkonzept zu beachten. Die jeweils zuständigen Brandschutzbehörde ist einzubeziehen.

6 Brandschutz

6.1 Generelles

²⁵ Die Brandabschnittsbildung hat gemäss gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

²⁶ Technikräume (beziehungsweise Räume mit Kommunikationsinfrastruktur) von Swisscom sind gegenüber Drittnutzungen (Swisscom-fremd) brandschutztechnisch abzutrennen.

²⁷ Löschmittel sind da anzurufen, wo dies gesetzlich bzw. behördlich gefordert ist.

²⁸ Wo Löschmittel gefordert sind, sind in bzw. für Technikräume (Serverräume, Übertragungsstellen, Stromversorgung usw.) ausschliesslich CO₂-Handfeuerlöscher vorzusehen.

²⁹ In allen Gebäuden und Nutzungsbereichen der Swisscom gilt ein generelles Rauchverbot.

³⁰ Es dürfen nur Abfallbehälter aus Material der Brandverhaltensgruppe RF1 (kein Brandbeitrag) verwendet werden. In Technikräumen müssen selbstlöschende Abfallbehälter verwendet werden.

³¹ Die Verwendung von privaten Haushaltgeräten (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke, Mikrowellen etc.) ist in Technikräumen untersagt.

³² Der Einsatz von Heizstrahlern und Heizlüfter ist untersagt. Müssen solche wegen temporären betrieblichen Erfordernissen (Notfall) trotzdem eingesetzt werden, sind die entsprechenden Betriebsanleitungen einzuhalten.

³³ Ein Schlüsseldepot für die Feuerwehr ist auf Verlangen und gemäss Vorgaben der zuständigen Brandschutzbehörde/Feuerwehr zu installieren

6.2 Räume mit mehr als 10-fachem Luftwechsel:

³⁴ Sofern der Raum mit einer Brandmeldeanlage überwacht wird, muss mittels eines Echttests [Schwelbrand nach EN 54/X] die Wirksamkeit der Brandmeldeanlage nachgewiesen werden. Der Test gilt als bestanden, wenn der Rauchmelder innert 180 Sekunden den Brand detektiert und die Detektion an die Brandmeldezentrale überträgt.

6.3 Blitzschutz

³⁵ Ein äusserer Blitzschutz wird nicht gefordert.

³⁶ Ein innerer Blitzschutz der Blitzschutzklasse II ist zu installieren.

7 Stromversorgung von Sicherheitseinrichtungen

³⁷ Die Stromversorgung von Sicherheitseinrichtungen hat gemäss gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

³⁸ Darüber hinaus werden folgende betriebliche Anforderungen gestellt:

Sicherheitseinrichtung	Betriebsdauer bei Störung der normalen Stromversorgung	Spezifikationen
Gefahrenmeldeanlagen	Gemäss gesetzlichen Bestimmungen	Keine
Gebäude- und Sicherheitsleitsysteme	Mindestens 4 Stunden	Leitsysteme sind an der Stromversorgungsanlage anzuschliessen
Betriebliche Alarmmeldeanlagen	Gemäss betrieblicher Anforderungen	Keine
Zutrittskontrollsystem	Mindestens 4 Stunden	Zutrittskontrollsysteme sind an der Stromversorgungsanlage anzuschliessen

8 Übergangsbestimmungen

³⁹ Diese Sicherheitsanweisung ist bei Neu- und Umbauten ab Release Date anzuwenden.

9 Begriff, Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
CO	Central Office (Betriebsgebäude Swisscom)

10 Dokument Information

Dieses Dokument beschreibt die Mindestanforderungen der physischen Sicherheit, die für Betriebsgebäude Bronze in baulicher, technischer und organisatorischer Hinsicht gelten.

10.1 «Version 1»

Doc ID	SA-02150-C2 Minimum Security Standard für Betriebsgebäude Bronze
Classification	C2 General
Scope of application	Swisscom AG
Issue date	05.08.2022
Status	released
Document subject	Sicherheitsanweisung
Related	LLV-SYS-007 / LLV-SYS-008 / LLV-SYS-009